

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat RA1  
Mohrenstraße 37  
  
10117 Berlin

Berlin, 18.06.2019

**Betreff: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung**  
hier: Ihr Schreiben vom 16.06.2020 – RA 1 – 3731/9-1-R4 139/2020

Sehr geehrter Herr Dr. Gadesmann,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs einer Ersten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

**1.**

Im Qualitätsverbund Mediation (QVM) kooperieren der Bundesverband MEDIATION e.V., die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V., der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V., das Deutsche Forum für Mediation e.V. und die Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V.

Ziel des QVM ist es, die Qualität der Aus- und Fortbildung der Mediator\*innen und der Mediation nachhaltig zu sichern.

Um dies zu gewährleisten setzen wir uns unter anderem für die Etablierung einer transparenten, objektiven und einheitlichen Zertifizierung von Mediator\*innen in Deutschland ein.

**2.**

Zu dem Referentenentwurf nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

**a)**

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung aus Anlass der COVID-19-Pandemie und vor dem Hintergrund der damit verbundenen Einschränkungen und Behinderungen für die Aus- und Fortbildung von Mediator\*innen schnell reagiert und für die Fristenregelungen der § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1 S. 2, § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2 ZMediatAusbV einen Hemmungstatbestand zu etablieren beabsichtigt.

**b)**

Richtig ist nach unserer Auffassung auch, dass die Änderung zum 01.03.2020 in Kraft treten, die Hemmung also rückwirkend ab dem Zeitpunkt erster Corona-bedingter Einschränkungen gelten soll. Das gibt besonders für die Teilnehmer\*innen von Mediationsausbildungen und -fortbildungen Spielraum und Sicherheit.

**c)**

Nachvollziehbar ist schließlich, dass – neben Ausgangs- und Kontaktsperren, die in Folge des SARS-CoV-2-Virus verhängt wurden – im Grundsatz auch andere Hemmungsgründe in den Blick genommen werden, die in der Person der Betroffenen liegen können.

Vergleichbares sieht bspw. die Fachanwaltsordnung vor, wonach sich die dreijährige Frist für den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen des Rechtsanwalts u.a. um Zeiten verlängert, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner Tätigkeit eingeschränkt war, § 5 Abs. 3 S. 1 FAO. Ein Härtefall ist auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen, § 5 Abs. 3 S. 2 FAO.

Während es jedoch im Rahmen der FAO den Rechtsanwaltskammern als qualifizierter Institution obliegt, das Vorliegen eines Härtefalles zu prüfen, fehlt es im Zusammenhang mit der ZMediatAusbV an einer vergleichbaren unabhängigen Stelle, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach der ZMediatAusbV überprüft. Es ist einer der Kardinalfehler der ZMediatAusbV, dass sie eine sogenannte Selbstzertifizierung vorsieht.

Die nach geltender Rechtslage einzige Möglichkeit, die Einhaltung der Zertifizierungsvoraussetzungen einer Kontrolle zu unterziehen, ist ein Vorgehen nach UWG durch Wettbewerber oder Interessenverbände. Würden nun Fristen hemmende Tatbestandsmerkmale geschaffen, die in der Person des Wettbewerbers liegende Gründe betreffen, würde das Problem der in der Literatur als „Zertifizierungsfiktion“ bezeichneten

Selbstzertifizierung weiter verschärft. Die ohnehin schwache und praxisferne Kontrollmöglichkeit über das UWG würde entkernt, wenn subjektive Elemente für eine Fristenhemmung etabliert würden. Dritte können in der Regel weder Art noch Dauer von Hindernissen (er)kennen, noch das Vorliegen von Entschuldigungsgründen. Die damit für Wettbewerber und Interessenverbände einhergehenden Verfahrensrisiken würden zur missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ geradezu einladen.

Dies ist im Sinne des Verbraucherschutzes unbedingt zu vermeiden.

### 3.

Die Fristenregelungen der ZMediatAusbV stellen nur einen der mediationsrechtlich anpassungsbedürftigen Aspekte dar. Dass die Bundesregierung das Bedürfnis für weitergehende Änderungen sieht, begrüßen wir daher ausdrücklich.

Wir unterstützen die Intention der Bundesregierung, über den Corona-bedingten Anlass einer Änderung der ZMediatAusbV hinausgehend, an der in Fachwelt und Mediations-Praxis intensiv diskutierten Mediationsausbildungsverordnung zu arbeiten. Den entsprechenden Auftrag formuliert § 8 Abs. 1 S. 2 MediationsG, wonach zu untersuchen und zu bewerten ist, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.

Die für Mai 2021 angekündigte Konferenz des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Stärkung der Mediation könnte die bisherigen Erfahrungen bündeln und Anlass dafür sein, eine schlüssige Reform aus einem Guss anzugehen.

### 4.

Wir bitten den Verordnungsgeber deshalb, die Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung auf den aktuell notwendigen Anpassungsbedarf zu beschränken, das heißt einen Hemmungstatbestand zu schaffen, der auf die aktuellen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie mit ihrem zeitlich befristeten Horizont abstellt.

Hierfür bietet es sich an, die Fristenregelungen der § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1 S. 2, § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2 ZMediatAusbV pauschal zu verlängern. Der Gesetzgeber hat dies in anderen Bereichen für sachgerecht erachtet (beispielhaft § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG, § 175 Abs. 1 S. 2 AktG), wobei eine pauschale Verlängerung der Fristen um ein Jahr aus unserer Sicht keinen Bedenken begegnen würde.

Wir bedanken uns abschließend nochmals verbindlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Qualitätsverbund Mediation

[gvm@gv-mediation.de](mailto:gvm@gv-mediation.de)